



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Reglement
für die Kostentragung der Aufnahme
von Neubauten und Gebäudeverände-
rungen im Vermessungswerk der
Gemeinde Lauterbrunnen**

Gestützt auf § 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915 werden die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk voll den Gebäudeeigentümern verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung pro Grundeigentümer, wobei das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 1970, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Lauterbrunnen, 15. Juni 1970

Namens der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. von Almen

sig. O. Graf

Despositionszeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1970, von welcher es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war und dass während der gesetzlichen Frist keine Einsprachen dagegen eingelangt sind.

Lauterbrunnen, 6. Juli 1970

Der Gemeindeschreiber:

sig. O. Graf